

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einzelinitiative KR-Nr. 367/2023
betreffend Schutz der Biodiversität nicht nur
in Sonntagsreden**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2025,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 367/2023 von Robert Brunner, Steinmaur, betreffend Schutz der Biodiversität nicht nur in Sonntagsreden wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und an Robert Brunner, Steinmaur.

Der Kantonsrat hat am 8. Januar 2024 folgende von Robert Brunner, Steinmaur, am 10. November 2023 eingereichte Einzelinitiative vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Antrag:

Das kantonale Jagdgesetz (JG) wird wie folgt ergänzt:

§ 12 Abs. 2 neue lit. d

Jagdbare Vogelarten sind

Kormoran

Rabenkrähe

Verwilderte Haustauben

Andere gemäss Anhang 1 und 2 der eidg. Jagdverordnung vom 29.2.1988

Begründung:

Das Jagdgesetz soll gemäss Allgemeiner Bestimmung im § 1 auch den Schutz wildlebender Vögel regeln. Die jagdbaren Vogelarten werden vom eidgenössischen Jagdgesetz geregelt, Neobiota in der eidgenössischen Jagdverordnung vom 29.2.1988. Dabei wird den Kantonen die Kompetenz gegeben, die Liste der jagdbaren Arten einzuschränken.

In der neuen kantonalen Jagdverordnung wurde von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht. Es wurden sogar Vogelarten als jagdbar bezeichnet, welche im Kanton Zürich nur in geringer Zahl oder gar nicht brüten (Saatkrähe, Nebelkrähe). Bei den Huftieren sind Schäden im Wald und der Landwirtschaft relevant für die Jagdplanung. Das ist gleichermassen ein Grund für die Bejagung der Rabenkrähe. Bei der verwilderten Haustaube kommt noch der Schaden durch die Verschmutzung der Gebäude dazu, beim Kormoran die punktuelle Gefährdung von Fischarten. Türkentaube, Ringeltaube, Elster, Eichelhäher und Stockente sind hingegen wichtige Nahrungsquelle für Greifvogelarten wie Habicht, Sperber, Baum- und Wanderfalke. Der Eichelhäher hat zudem eine wichtige Rolle bei der Verbreitung der Eiche, welche als Baumart der Zukunft gilt.

Es ist erstaunlich, dass der Regierungsrat immer wieder auf die Biodiversitätskrise hinweist und trotzdem Vogelarten zum Abschuss freigibt, die zwar nicht bedroht sind, aber trotzdem eine wichtige Rolle in der Nahrungskette spielen. Aus diesem Grund soll die Vogeljagd auf die Rabenkrähe, den Kormoran und die verwilderte Haustaube beschränkt werden.

Bericht des Regierungsrates:

Vom Kantonsrat gemäss § 139 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161) vorläufig unterstützte Einzelinitiativen werden dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen. Gestützt auf § 139a Abs. 1 GPR erstattet der Regierungsrat Bericht und Antrag über die Gültigkeit und über den Inhalt der Initiative.

A. Gültigkeit der Einzelinitiative

Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV, LS 101]). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, erklärt sie der Kantonsrat für ungültig (Art. 28 Abs. 2 KV).

Das Bundesrecht legt gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) die jagdbaren Arten und deren Schonzeiten fest. Innerhalb dieses Rahmens können die Kantone die Liste der jagdbaren Arten grundsätzlich beliebig einschränken oder deren Schonzeiten verlängern, wobei gemäss Art. 25 Abs. 2 JSG eine Genehmigung der kantonalen Ausführungsbestimmungen durch den Bund erforderlich ist. Die Einzelinitiative beabsichtigt die Unterschutzstellung von bundesrechtlich jagdbaren Vogelarten. Ein Verstoß gegen übergeordnetes Recht ist deshalb nicht ersichtlich. Auch ist die Einheit der Materie gewahrt, und die Einzelinitiative ist nicht offensichtlich undurchführbar. Die Einzelinitiative ist somit gültig.

B. Stellungnahme

Der Initiative ist aus formellen wie aus materiellen Gründen nicht Folge zu leisten. Eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe ist zu starr und nicht stufengerecht. Sie stünde überdies nicht im Einklang mit dem Aufbau und der Gliederung des Kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (LS 922.1). Materiell widerspricht die Einzelinitiative den erst jüngst festgelegten Grundsätzen der kantonalen Jagdgesetzgebung zum Artenschutz und trägt im Ergebnis nicht zur Förderung der Biodiversität bei. Im Gegenteil werden durch die Unterschutzstellung häufig vorkommender Arten, die von der menschlich geprägten Landschaft profitieren und selbst mindestens teilweise tierische Nahrung konsumieren, eher biodiversitätsschädigende Effekte wie ein weiterer Rückgang der Singvogelpopulation erwartet. Aus diesen Gründen ist die Einzelinitiative insgesamt abzulehnen.

Der Regierungsrat anerkennt indessen die allgemeine Notwendigkeit eines verstärkten Schutzes der Biodiversität. Er hat mit Beschluss Nr. 659/2025 einen Teil der Forderung umgesetzt und die Kantonale Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV, LS 922.11) entsprechend geändert. Die Arten Eichelhäher, Türkentaube sowie Elster, deren Bejagung nur in Einzelfällen sinnvoll ist und die in der Landwirtschaft kaum Schäden verursachen, werden von der Liste der jagdbaren Arten in § 27 Abs. 1 JV entfernt.

Überdies hat der Regierungsrat bei dieser Gelegenheit zusätzliche wirksame räumliche Instrumente zugunsten des Schutzes der Biodiversität ergriffen und in § 27 Abs. 4 JV die Bejagung von Wasservögeln in Auengebieten, Hoch- und Flachmooren sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung und in Feuchtgebieten von überkommunaler Bedeutung untersagt.

C. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Einzelinitiative KR-Nr. 367/2023 abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatschreiberin:
Martin Neukom Kathrin Arioli